

B e n u t z u n g s o r d n u n g

der Gemeinde Chiemsee für die Steganlagen und den Uferdamm in Gstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Chiemsee hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 die nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung beschlossen.

Die Steganlagen in Gstadt und der Uferdamm mit den ausgewiesenen Parkplätzen, nachfolgend als -Anlagen- bezeichnet, werden von der Gemeinde Chiemsee betrieben.

I. Regelungen für die Benutzung der Steganlagen und Uferdamm mit Wasserfahrzeugen:

- 1) Die Steganlagen sowie der seeseitige Uferdamm können ausschließlich nur von Wasserfahrzeugen benutzt werden.
Sie dienen als kurzfristige Anlegemöglichkeit für Wasserfahrzeuge für die Einwohner und Gewerbetreibenden der Gemeinde Chiemsee. Bei einem berechtigten Interesse kann die Gemeinde im Einzelfall die Nutzung auch anderen Personen gestatten.
Die Anlegestellen sind keine Dauerliegeplätze.
Die maximale Liegezeit darf zwei aufeinander folgende Nächte nicht überschreiten, für Personen mit Nebenwohnsitz maximal 3 Stunden.
Als Wasserfahrzeuge sind Arbeitsboote mit einer maximalen Breite von 2,2m und einer maximalen Länge von 7,6m definiert.
Gewerbetreibende erhalten die Berechtigung nur im Einzelfall nach Vorlage eines Mietvertrages oder Eigentumsnachweises sowie der Gewerbeanmeldung.
- 2) Der Uferdamm dient ausschließlich zum Ein- und Aussteigen von Personen, bzw. zum Be- und Entladen (Ein- und Ausladezone) der Wasserfahrzeuge und nicht als Anlegestelle.
Der Lageplan ist Bestandteil der Anlagenordnung und ist zwingend zu beachten.
- 3) Die Benutzung der Steganlagen ist entgeltpflichtig. Für die Benutzung der kurzfristigen Anlegestellen wird ein jährliches Benutzungsentgelt erhoben.
Die Höhe des Benutzungsentgelts für die kurzfristige Nutzungsüberlassung wird in einem Kostenverzeichnis geregelt.
Die Einwohner, sowie die Gewerbetreibenden der Gemeinde können bei der Gemeinde die Ausstellung einer Jahreskarte jährlich beantragen.
Der Gemeinde sind die zugelassenen Boote, die die Anlagen benutzen, mitzuteilen.
Die Jahreskarte ist auf eine Anlegestelle an der Steganlage und auf ein gemeldetes Boot begrenzt. Diese ist nicht übertragbar. Für jedes Wasserfahrzeug, das die Anlage nutzt, ist eine Jahreskarte zu erwerben.
Kann bei einer Kontrolle vom Bootsführer keine gültige Jahreskarte vorgelegt werden, wird ein erhöhtes Benutzungsentgelt fällig. Die Höhe des erhöhten Benutzungsentgelts wird in einem Kostenverzeichnis geregelt.

- 4) Die Gemeinde ist zudem berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung für das jeweilige Boot, bzw. gegen den Bootsführer ein erhöhtes Benutzungsentgelt und auch ein befristetes und in Einzelfällen auch ein unbefristetes Benutzungsverbot für die Steganlagen und auch für die Parkplätze auszusprechen. Die Dauer des Benutzungsverbotes liegt im alleinigen Ermessen der Gemeinde Chiemsee.
- 5) Vorhandene Befestigungseinrichtungen am Steg sind ordnungsgemäß zu benutzen. Die verwendeten Anlegeseile, Anlegetaue oder sonstige Anlegevorrichtungen dürfen die Benutzung der Anlage nicht behindern oder eine Gefahr darstellen.
- 6) Eigenmächtige Veränderungen an der Anlage, Uferdamm etc. sind nicht gestattet. Dazu zählt auch das Anbringen von Leitern, Teppichen, Rosten, Klampen, Pollern etc.
- 7) Das Freihalten des ersten und zweiten Pfostens (im Lageplan markiert) ist unzulässig und kann mit sofortigen Stegverbot belegt werden.

II. Regelungen für die Benutzung des Uferdamms durch Kraftfahrzeuge

- 1) Die öffentliche Verkehrsfläche am Uferdamm kann grundsätzlich von jedem befahren werden.
Zum Ein- und Aussteigen von Personen, bzw. zum Be- und Entladen der Wasserfahrzeuge dürfen Kraftfahrzeuge in der Ein- und Ausladezone am Uferdamm halten. Das Parken von Kraftfahrzeugen in der Ein- und Ausladezone ist untersagt. Der Lieferverkehr für den Betrieb der Lastenfähre und der Betrieb der angrenzenden Bootswerft darf nicht behindert werden.
Die Anlage ist **keine** öffentliche Slipanlage.
- 2) Die Gemeinde hat Parkplätze am Uferdamm ausgewiesen.
Sie dienen als kurzfristige Parkmöglichkeit für Kraftfahrzeuge für die Einwohner und Gewerbetreibenden der Gemeinde Chiemsee. Für die Nutzung werden keine festen Parkplätze zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.
- 3) Die Benutzung der Parkplätze ist entgeltspflichtig. Für die Benutzung der Parkplätze wird ein jährliches Benutzungsentgelt erhoben.
Die Höhe des Benutzungsentgelts für die kurzfristige Nutzungsüberlassung wird in einem Kostenverzeichnis geregelt.
Die Einwohner, sowie die Gewerbetreibenden der Gemeinde können bei der Gemeinde die Ausstellung eines Parkscheins jährlich beantragen. Pro Gewerbebetrieb kann maximal ein Parkschein beantragt werden.
Der Gemeinde sind die zugelassenen Kraftfahrzeuge, die die Anlagen benutzen, mitzuteilen. Der Parkschein ist auf das gemeldete Kraftfahrzeug begrenzt. Dieser ist nicht übertragbar. Der Parkschein ist im Auto sichtbar anzubringen.
Kann bei einer Kontrolle kein gültiger Parkschein vorgelegt werden, wird ein erhöhtes Benutzungsentgelt fällig.
Die Höhe des erhöhten Benutzungsentgelts wird in einem Kostenverzeichnis geregelt.
- 4) Die Gemeinde ist zudem berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ein erhöhtes Benutzungsentgelt und ein befristetes und in Einzelfällen auch ein unbefristetes Benutzungsverbot für die Parkplätze und auch für die Steganlagen auszusprechen. Die Dauer des Benutzungsverbotes liegt im alleinigen Ermessen der Gemeinde Chiemsee.

III. Allgemeine Regelungen für die Benutzung

- 1) Jeder Benutzer der Anlagen hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, behindert noch geschädigt werden und dass die Umwelt geschont bzw. Umweltbelastungen vermieden werden.
- 2) Auf den gesamten Anlagen gelten Verbote für:
 - a) das Entleeren von Abfällen und WC-Anlagen;
 - b) den Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern diese in den See gelangen können;
 - c) ungerechtfertigter Motoreinsatz (Batterieladen, Warmlaufen lassen usw.);
 - d) Lagerung von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen, sofern sie Gefahr für andere Boote, Fahrzeuge und den See darstellen und über einen Tagesbedarf hinausgehen. Ferner ist beim Betanken der Schiffe darauf zu achten, dass kein Treibstoff oder andere gewässergefährdende Stoffe in den See gelangen;
 - e) den Betrieb von ruhestörenden Geräten;
- 3) Nichtschwimmer, Kleinkinder und Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.
- 4) Den Weisungen des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Chiemsee und der von der Gemeinde beauftragten Personen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle sowie Unfälle und Beschädigungen jeglicher Art.
- 5) Für alle Benutzer der Anlagen besteht eine Meldepflicht bei der Gemeinde Chiemsee für verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an den Anlagen sowie an Booten, Kraftfahrzeugen und Sicherheitseinrichtungen. Für die Benutzung der gemeindlichen Anlagen sind für die jeweiligen Boote und Fahrzeuge Haftpflichtversicherungen abzuschließen.
- 6) Kraftstoff, Öl, Reinigungsmittel und Abfälle jeder Art dürfen nicht in den See gelangen.
- 7) Die Benutzung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr und auf jederzeitigen Widerruf. Die Gemeinde kann die Nutzung der Anlagen tageweise einschränken.
- 8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle sowie Unfälle und Beschädigung
- 9) Mit Nutzung der Anlagen wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- 10) Die Steganlage wird mithilfe von Videokameras überwacht. Informationen zu Zwecken, Rechtsgrundlagen und Speicherdauer entnehmen Sie bitte dem datenschutzrechtlichen Informationsschild, das am Stegeingang angebracht ist.
- 11) Die im Rahmen der Einhebung der Benutzungsentgelte verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung der Benutzungsentgelte verwendet werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (BayDSG i.V.m. DSGVO) ordnungsgemäß verarbeitet. Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 BayDSG wird versichert.

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee,

Gemeinde Chiemsee

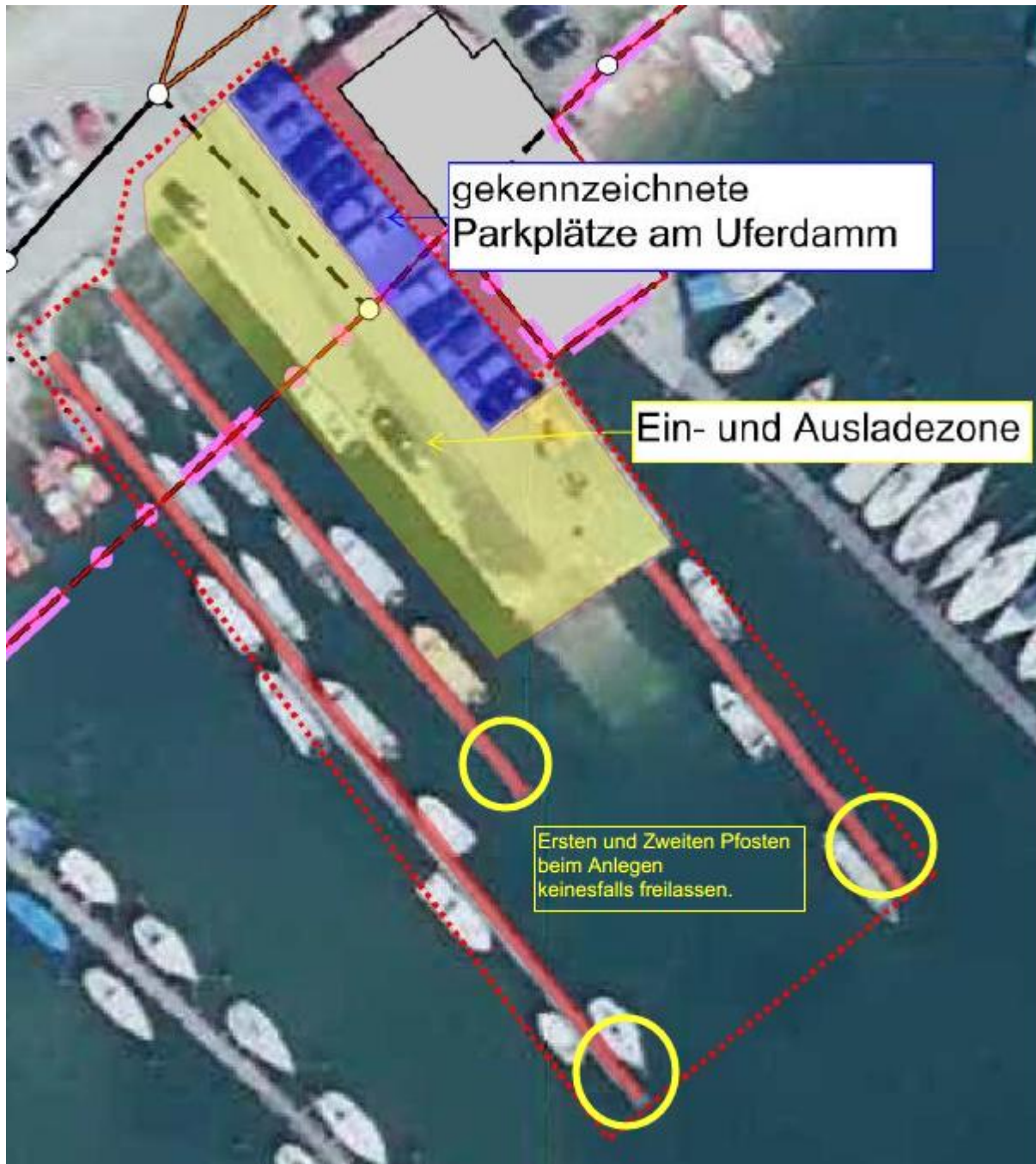
Armin Krämmer
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____

- Anlage -

Lageplan zur Benutzungsordnung der Gemeinde Chiemsee für die Steganlagen und den Uferdamm in Gstadt



Der Geltungsbereich der Anlagenordnung ist rot umrahmt.

Telefonnummern:	Gemeindeverwaltung Gemeinde Chiemsee	08054/9039-0
	Notruf	112
	Polizeiinspektion Prien	08051/9057-0
	Polizei	110